Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

16.08.1982 - Drucksache 10/865

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/865
16. 08. 82

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 50

Der Petitionsausschuß hat am 16. August 1982 die nachstehend aufgeführten 16 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

von der Schulenburg
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/306	Stundung von aufgelaufenen Krankenpflegekosten	Wegen der angelaufenen Krankenpflegekosten ist ein Verfahren vor dem Landgericht Bremen anhängig. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung dieses Verfahrens wird dem Begehren entsprochen.
L 10/464	Beschwerde über einen Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Bremen	Der Generalstaatsanwalt hat den Einstellungsbescheid aufgehoben. Die Staatsanwaltschaft wird die Ermittlungen fortsetzen und — falls sie das Verfahren erneut einstellt — dem Petenten einen neuen Bescheid erteilen.
L 10/470	a) Gewährung einer Beihilfe für eine Wohnungsrenovierung b) Gewährung einer Beihilfe für Bekleidung	a) und b) Dem Begehren wurde entsprochen.
L 10/483	a) Übertragung der elterlichen Sorge	a) Für die Übertragung des Rechts der elterlichen Sorge muß die Petentin einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht stellen, das dann seinerseits gemäß den §§ 1671 Abs. 5, 1696 BGB prüft, ob die Voraussetzungen für eine derartige Übertragung gegeben sind.
	b) Beratung durch das Jugendamt	b) Das Jugendamt ist nach wie vor bereit, die Petentin beratend zu unterstützen. Darüber hinaus kann sich die Petentin wegen eventueller wirtschaftlicher Schwierigkeiten jederzeit an das Sozialamt wenden, das nachprüfen wird, ob ihr möglicherweise Sozialhilfe gewährt werden kann.
L 10/488	Einschulung eines Kindes in eine bestimmte Schule	Dem Begehren wurde entsprochen.
L 10/492	Beschwerde über angeblich mangelnde medizinische Fürsorge in der Untersuchungshaftanstalt Bremen	Die Beschwerde ist durch die Entlassung des Petenten am 8. Juli 1982 gegenstandslos geworden.
L 10/497	Erhaltung eines bestimmten Kurses in der JVA Oslebshausen	Der von den Petenten im Sommersemester 1982 besuchte Kurs wird auch im Wintersemester 1982/83 mit den bisherigen Veranstaltern von der Volkshochschule angeboten.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/475	Gewährung weiterer Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt	Dem Begehren kann aufgrund der Einkommenssituation der Petenten nicht entsprochen werden. Soweit vertretbar und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich, sind die Petenten in der Vergangenheit in Form von einmaligen Beihilfen unterstützt worden.
L 10/478	Zuweisung eines Ausbildungsplatzes an einer Kinderkrankenpflegeschule des Landes Bremen.	Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Zugangsbeschränkungen an bremischen Schulen und Lehranstalten für nichtärztliche Heilberufe vom 19. Dezember 1977 (Brem.GBl. S. 389) dürfen Bewerber, die außerhalb des Landes Bremen ihre Hauptwohnung haben (auswärtige Bewerber), nur an einer Schule oder Lehranstalt für nichtärztliche Heilberufe, deren Träger das Land Bremen oder die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind, aufgenommen werden, sofern in zumutbarer Entfernung von ihrer Hauptwohnung keine andere entsprechende Schule oder Lehranstalt für nichtärztliche Heilberufe vorhanden ist. Die Petentin hat ihren Wohnsitz in Delmenhorst. Da es in Delmenhorst eine Kinderkrankenpflegeschule gibt, muß der Petentin aufgrund der gesetzlichen Vorschriften eine Absage erteilt werden.
L 10/481	Gewährung einer Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)	Die Gesundheitsstörungen des Petenten bedingen keine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von wenigstens 25 v.H. Eine rentenberechtigte MdE liegt damit nicht vor. Diese Entscheidung des Versorgungsamtes wurde von allen Instanzen der Sozialgerichte bestätigt.
L 10/482	a) Überprüfung eines Vollstreckungsbeschlusses des Amtsgerichts — Familiengericht — Bremen b) Beschwerde über die Art und Weise der Vollstrekkung eines Beschlusses des Amtsgerichts — Familiengericht — Bremen	a) Entscheidungen unabhängiger Gerichte unterliegen keiner parlamentarischen Kontrolle. b) Die Vollstreckung des Beschlusses ist im Rahmen der geltenden Vorschriften erfolgt. Gleichwohl hat der Präsident des Amtsgerichts Bremen die Gerichtsvollzieher aus Anlaß der vorliegenden Petition gebeten, in jedem Falle sorgfältig zu prüfen, ob eine Zwangsräumung nach 19.00 Uhr durchgeführt werden muß oder ob nicht eine Vollstreckung am Folgetag — in der Regel nach vorheriger Ankündigung — den Interessen des Vollstreckungsgläubigers bei angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vollstrekkungsschuldners ausreichend Rechnung trägt.
L 10/494	Übernahme in die Laufbahn des gehobenen Dienstes nach abgelegtem Rechtspflegerexamen.	Die Stellenplansituation im Bereich des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug erlaubt es nicht, im Herbst 1982 Rechtspflegeranwärter zu übernehmen. Um gleichwohl den Rechtspflegeranwärtern des Prüfungsjahrgangs 1982 möglichst einen ihrer beruflichen Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz zu verschaffen, haben Verhandlungen des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen mit den Justizverwaltungen der Länder Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein über die Möglichkeit der Übernahme bremischer Rechtspflegeranwärter stattgefunden. Während Niedersachsen und Hamburg aufgrund der

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		Stellenplansituation sich nicht in der Lage sahen, Anwärter nach deren Prüfung zu übernehmen, hat das Land Schleswig-Holstein eine verbindliche Zusage zur Übernahme bremischer Rechtspflegeranwärter abgegeben, soweit sie ihre Prüfung mit „befriedigend" oder besser bestehen. Soweit der Petent diese Voraussetzungen erfüllt, wird er zwar die Unannehmlichkeit eines Ortswechsels in Kauf nehmen müssen, dagegen einen ausbildungsadäquaten Arbeitsplatz erhalten können.
L 10/498	a) Gewährung von Witwenrente b) Gewährung von Beschädigtenrente	a) und b) Beide Anträge sind vom Versorgungsamt Bremen wegen fehlender Voraussetzungen abgelehnt worden. Gegen beide Ablehnungsbescheide sind durch einen Rechtsanwalt fristgerecht Widersprüche eingelegt, aber noch nicht begründet worden. Damit ist der Rechtsweg eröffnet, in dem die Entscheidungen des Versorgungsamtes überprüft werden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/465	Beschwerde über die Unterbringung und Behandlung in einer Forensischen Abteilung	Die Unterbringung des Petenten beruhte auf einer richterlichen Anordnung. Die vom Petenten gerügte Behandlung war erforderlich und ist nicht zu beanstanden. Im übrigen ist der Petent durch gerichtliche Entscheidung in Änderung der Reihenfolge der Vollstreckung in eine Vollzugsanstalt des Landes Bremen verlegt worden.
L 10/476	Tilgung einer Eintragung in das vom Bundeszentralregister geführte Erziehungsregister	Dem Petenten wurde in der Hauptverhandlung vor der Einstellung des Verfahrens nicht eine Verwarnung im Sinne der in § 13 JGG aufgeführten Zuchtmittel, sondern nur eine Ermahnung erteilt. Demgemäß ist dem Bundeszentralregister auch nur die Tatsache der Verfahrenseinstellung nach § 47 JGG mitgeteilt worden, nicht aber, daß der Petent davor ermahnt wurde. Dies ist dem Petenten auch mitgeteilt worden.
L 10/482	c) Beschwerde über bei der Vollstreckung in Amtshilfe tätig gewordene Polizeibeamte	Das Verhalten der Beamten war korrekt und bot keinen Anlaß zu einer Beanstandung.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Niedersächsischen Landtag weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/485	a) Gewährung von Sozialhilfe	a) Für das Begehren des Petenten sind aufgrund seines Wohnsitzes die niedersächsischen Behörden zuständig.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 10/485	b) Umschulung durch das Arbeitsamt Bremen	b) Das Arbeitsamt Bremen untersteht der Aufsicht einer Bundesbehörde.

Druck: Anker-Druck Bremen